



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 27. Mai 1968

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 68	Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Encephalitis-Viren	275
8. 5. 68	Anordnung Nr. 28 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung —	276
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	278
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“	278

Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Encephalitis-Viren

vom 9. Mai 1968

Über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Encephalitis-Viren wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§1

(1) Das Zentrallaboratorium für Encephalitis-Viren (bisher Institut für Tollwutschutzimpfung und Zentrallaboratorium für Arbo- und Herpesviren) — nachstehend Zentrallaboratorium genannt — ist eine funktionelle Einheit des Staatlichen Instituts für Immunpräparate und Nährmedien, Berlin-Weißensee.

(2) Das Zentrallaboratorium arbeitet eng mit dem Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Jena als Leitinstitut für Tollwut sowie mit anderen Institutionen zusammen, zu deren Aufgabe die Erforschung, Bekämpfung und Behandlung der Virusencephalitis gehört.

§2

(1) Das Zentrallaboratorium überwacht das Vorkommen und die Ausbreitung der Encephalitis-Viren im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion.

(2) Die Überwachung umfaßt epidemiologische Analysen nach

- statistischen Erhebungen zu den Meldungen über Infektionserkrankungen durch Encephalitis-Viren, die von den Räten der Kreise und Bezirke zum Ministerium für Gesundheitswesen gegeben werden
- statistischen Erhebungen zu den Meldungen über Tollwut-Kontakte und Bißverletzungen, die von den Tollwutimpfstellen der Bezirke an das Zentrallaboratorium gegeben werden

- statistischen Erhebungen zu den Meldungen der Tiergesundheitsämter über Tollwutuntersuchungen an Haus- und Wildtieren
- statistischen Erhebungen zur Bestandsdichte und zur Bekämpfung von Reservoiren nach Meldungen durch die Jagdbehörde
- speziellen Untersuchungen zur Virus- und Überträgeraktivität.

§3

(1) Auf Grund der epidemiologischen Analyse gibt das Zentrallaboratorium dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik Empfehlungen für Maßnahmen zur Seuchenverhütung und -bekämpfung.

(2) Zur Koordinierung aller Tollwut-Bekämpfungsmaßnahmen arbeitet beim Zentrallaboratorium eine zentrale Kommission aus Vertretern des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§4

(1) Das Zentrallaboratorium leitet fachlich die Arbeit der virologischen Laboratorien in den Bezirken auf dem Gebiet der Encephalitis-Viren (außer Tollwut) an und wertet zentral die Untersuchungsergebnisse aus; es wertet die Impfungen in den Tollwutimpfstellen, die Tollwutuntersuchungen der Tiergesundheitsämter und die Erhebungen zur Bestandsdichte und zur Bekämpfung von Reservoiren aus.

(2) Das Zentrallaboratorium führt die Routine-Diagnostik für Encephalitis-Viren (außer Tollwutviren) durch mit der Zielsetzung, die standardisierte Diagnostik nach Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen im Bedarfsfall zu dezentralisieren.

(3) Das Zentrallaboratorium präpariert diagnostische Antigene und Seren sowie Impfstoffe und führt eine Virus-Stamm- und Serensammlung in Zusammenarbeit und im Austausch mit ausländischen Zentralen. Das Zentrallaboratorium typisiert ihm übersandte Viren.